

### Der Data Act der EU und seine Bedeutung für Schweizer Unternehmen

Caroline Gaul, LL.M., Rechtsanwältin, MME Legal AG

Der Data Act der EU ist Teil der Digitalstrategie der EU. Es handelt sich um eine Verordnung, die datengetriebene Geschäftsmodelle fördern soll. Der Data Act regelt zu diesem Zweck u.a. den Zugang zu personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten («Maschinendaten») bei «vernetzten Produkten» («IoT-Produkten») und «verbundenen Diensten». Zudem soll er den Wechsel zwischen Cloud-Services erleichtern («Cloud Switching»). Aus dem Data Act ergeben sich wesentliche neue Anforderungen, sowohl in technischer als auch in vertraglicher Hinsicht, die einschneidende Folgen für das Geschäftsmodell von Unternehmen haben. Schweizer Unternehmen sollten prüfen, ob sie in den Anwendungsbereich fallen und die neuen technischen und vertraglichen Anforderungen, die sich aus dem Data Act für ihr Geschäftsmodell ergeben, verstehen, um die Risiken und auch die Chancen bewerten zu können. Zudem müssen sie Strategien entwickeln, um mit den Risiken umzugehen bzw. die Chancen zu nutzen.

## Wie sind Schweizer Unternehmen vom Data Act betroffen?

Der Data Act der EU hat, wie die DSGVO, exterritoriale Wirkung, d.h., er kann auch Schweizer Unternehmen betreffen, insbesondere:

- Schweizer Hersteller von vernetzten Produkten, die in der EU in den Verkehr gebracht werden, sowie Schweizer Anbieter verbundener Dienste
- Schweizer Dateninhaber, die Daten Datenempfängern in der EU bereitstellen

 Schweizer Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten (Cloud-Services), die ihre Dienste Kunden in der EU anbieten

## Was sind «vernetzte Produkte» und was «verbundene Dienste»?

Vernetzte Produkte sind Gegenstände, die Daten über ihre Nutzung oder Umgebung erheben und in der Lage sind, diese Daten zu übermitteln. Dies kann auf elektronischem Weg (z.B. über das Internet) geschehen oder auch über einen geräteinternen Zugang (integrierte Schnittstelle); vgl. Art. 2 Ziff. 5 Data Act. Vernetzte Produkte werden in der Regel als IoT-Produkte («Internet of Things») bezeichnet. Beispiele für vernetzte Produkte sind vernetzte Industriemaschinen, Smart-Home-Devices, vernetzte Medizingeräte und vernetzte Fahrzeuge.

Verbundene Dienste sind digitale Dienste, einschliesslich Software, die so mit dem vernetzten Produkt verbunden sind, dass das Produkt ohne diesen digitalen Dienst eine oder mehrere seiner Funktionen nicht ausführen könnte; vgl. Art. 2 Ziff. 6 Data Act. Dies werden insbesondere Apps sein, die für das vernetzte Produkt unabdingbar sind.

# Was sind die wichtigsten Pflichten für Dateninhaber?

Datennutzungsvertrag mit dem Nutzer: Hersteller und/oder sonstige Dateninhaber dürfen ohne Weiteres verfügbare nicht personenbezogene Daten, die bei der Nutzung des vernetzten Produktes oder verbundenen Dienstes generiert werden (also «Maschinendaten», zum Teil auch als «Sachdaten» bezeichnet, gemäss Art. 4 [13] Data Act), nur noch nutzen, wenn Sie diesbezüglich einen Nutzungsvertrag mit dem Nutzer des Produkts oder verbundenen Dienstes abgeschlossen haben. Sie dürfen die Daten auch nur noch an Dritte (z.B. Geschäftspartner) weitergeben, wenn diese Weitergabe vom Nutzungsvertrag mit dem Nutzer gedeckt ist.

Data Access by Design: Vernetzte Produkte müssen so konzipiert und hergestellt werden, dass die Produktdaten und Daten des verbundenen Dienstes direkt zugänglich sind, soweit dies relevant und technisch durchführbar ist; vgl. Art. 3 (1) Data Act.

Datenzugangsrecht: Wenn der Nutzer nicht direkt vom vernetzten Produkt oder verbundenen Dienst aus auf die Daten zugreifen kann, muss der Dateninhaber dem Nutzer «ohne Weiteres verfügbare Daten» einschliesslich der zur Auslegung und Nutzung der Daten erforderlichen Metadaten zugänglich machen, und zwar, falls relevant und technisch durchführbar, in Echtzeit; vgl. Art. 4 (1) Data Act.

Teilen der Daten mit Dritten: Hersteller und/oder sonstige Dateninhaber dürfen die Daten nur noch an Dritte weitergeben, wenn diese Weitergabe vom Nutzungsvertrag mit dem Nutzer gedeckt ist. Der Nutzer aber kann vom Hersteller und/oder sonstigen Dateninhaber verlangen, dass ohne Weiteres verfügbare Daten und zugehörige Metadaten an Dritte weitergegeben werden; vgl. Art. 5 (1) Data Act. Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen und der Schutz vor der Herstellung von Konkurrenzprodukten ist beschränkt.

#### **Cloud Switching**

Neben Datenzugangsrechten zu vernetzten Produkten und verbundenen Diensten soll der Data Act auch den Wechsel zu einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten erleichtern und so genannte «Lock-in-Effekte» minimieren, um die Nutzbarkeit der in der Cloud befindlichen Daten zu verbessern. Zu diesem Zweck sollen vorkommerzielle, gewerbliche, technische, vertragliche und organisatorische Hindernisse ausgeräumt werden, die einen effektiven Vollzug des Wechsels zwischen Cloud-Anbietern verhindern. Entsprechend weitgehend sind daher die

### Der vollständige Artikel ist online unter www.swisslex.ch abrufbar.